

Endgültige Bedingungen

vom 25. Januar 2021

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK830BTEK2170

Öffentliches Angebot von:

HVB Express Aktienanleihe Protect auf die Aktie der NEL ASA (Quanto)
(die "**Wertpapiere**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 1. Dezember 2020

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**Basisprospekt**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "**Nachträge**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Prospekt-Verordnung auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgersite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 1. Dezember 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 1. Dezember 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 1. Dezember 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Produkttyp:

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts (Quanto Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Angaben zum Angebot:

Die Wertpapiere werden ab dem 25. Januar 2021 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") im Rahmen einer Zeichnungsfrist zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

Zeichnungsfrist: 29. Januar 2021 bis 12. Februar 2021 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

17. Februar 2021

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

101 %

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis

(Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von 1 % enthalten.

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 7,54 %.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 17. Februar 2021 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (soq. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland, Luxemburg und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche

bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß

vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 17. Februar 2021

Erster Handelstag: 14. Januar 2021

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Fixing Sponsor: Bloomberg L.P.

FX Bildschirmseite: www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg),
www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in
Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Nennbetrag: EUR 1.000,–

Verzinsungsbeginn: 17. Februar 2021

Zinszahltag: 17. Februar 2022, 17. Februar 2023, 17. Februar 2024 und 17. Februar 2025

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche
DE000HVB5368	HVB536	DEHVB536=HVBG	P1992363	1	Bis zu EUR 3.000.000	Bis zu EUR 3.000.000	Bis zu EUR 3.000.000

Tabelle 1.2:

Basiswert	Referenzpreis	Strike Level	Barriere Level	Zinssatz	Verzinsungsende	Rückzahlungstermin
NEL ASA	Schlusskurs	100%	70%	10,7% p.a.	17. Februar 2025	17. Februar 2025

Tabelle 1.3:

Anfänglicher Beobachtungstag	Beobachtungstag der Barriere	Finaler Beobachtungstag	FX Beobachtungstag (final)
15. Februar 2021	10. Februar 2025	10. Februar 2025	10. Februar 2025

Tabelle 1.4:

k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)
1	10. Februar 2022	100%	17. Februar 2022
2	10. Februar 2023	100%	17. Februar 2023
3	12. Februar 2024	100%	17. Februar 2024

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	FX Wechselkurs	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
NEL ASA	NOK	EUR / NOK	A0B733	NO0010081235	NEL.OL	NEL NO Equity	Oslo Stock Exchange	www.finanzen.net

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Barriere" ist Barriere Level x R (initial).

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basispreis" ist Strike Level x R (initial).

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin und der Zinszahltag verschieben sich entsprechend. Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Nennbetrag / (Basispreis / FX (final)).

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite für 14 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlicht.

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX Kündigungseignis" bedeutet, dass auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist.

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Aktienkündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, stattfindet oder im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem

ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.
- (2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.
- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige **"Zinsbetrag"** wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.

- (4) *Zinstagequotient:* **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
 - (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts

pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem Bruchteil des Basiswerts und geteilt durch FX (final) errechnet.

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
- Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungseignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr besteht. Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungseignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungseignis nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungseignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungseignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungseignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die

Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf das ersetzte FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **HVB Express Aktienanleihe Protect auf die Aktie der NEL ASA (Quanto)** (ISIN: DE000HVB5368)

Emittentin: Die UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 1. Dezember 2020 (der "**Prospekt**"), der am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank AG ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung an.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Hauptgeschäftsführer der Emittentin

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Boris Scukanec Hopinski (Chief Operating Officer), Markus Beumer (Commercial Banking - Unternehmer Bank), Jörg Frischholz (Commercial Banking – Privatkunden Bank), Dr. Jürgen Kullnigg (Chief Risk Officer), Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands, Human Capital/Arbeit und Soziales), Jan Kupfer (Corporate & Investment Banking) und Simone Marcucci (Chief Financial Officer).

Abschlussprüfer der Emittentin

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2019 endende

Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin basieren auf den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zu den am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahren sowie auf den nicht geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2020.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.2019 – 31.12.2019	1.1.2018 – 31.12.2018	1.1.2020 – 30.6.2020 ²
Zinsüberschuss	€ 2.388 Mio.	€ 2.484 Mio.	€ 1.291 Mio.
Provisionsüberschuss	€ 973 Mio.	€ 973 Mio. ¹	€ 526 Mio.
Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ -115 Mio.	€ -16 Mio.	€ -467 Mio.
Handelsergebnis	€ 579 Mio.	€ 693 Mio.	€ 258 Mio.
Operatives Ergebnis	€ 1.671 Mio.	€ 1.947 Mio. ¹	€ 974 Mio.
Ergebnis nach Steuern	€ 810 Mio.	€ 483 Mio. ¹	€ 329 Mio.
Ergebnis je Aktie	€ 0,99	€ 0,58 ¹	€ 0,41

¹ Die Anpassung der Vorjahreszahlen beruht auf der rückwirkend angewandten Fair-Value-Bewertung der Investment Properties sowie der bisher im Verwaltungsaufwand und jetzt im Provisionsaufwand gezeigten Aufwendungen für den Bezug von bestimmten Zahlungsverkehrsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kreditkartenzahlungen bzw. der Kreditkartenverwaltung.

² Nicht testiert.

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	30.6.2020
Summe Aktiva	€ 303.598 Mio.	€ 287.334 Mio. ³	€ 318.039 Mio.
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 28.105 Mio.	€ 24.128 Mio.	€ 29.642 Mio.
Nachrangkapital ²	€ 464 Mio.	€ 545 Mio.	€ 1.265 Mio.
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 139.632 Mio.	€ 133.706 Mio.	€ 150.377 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€ 125.394 Mio.	€ 121.038 Mio.	€ 131.190 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.915 Mio.	€ 18.267 Mio. ³	€ 15.977 Mio.
Kernkapitalquote	17,5 %	19,9 %	16,3%
Gesamtkapitalquote	18,1 %	20,6 %	17,9%
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht)	4,3 %	4,9 %	3,9%

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (30.6.2020: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 30.594 Mio. minus Nachrangkapital € 952 Mio.; 31.12.2019: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 28.256 Mio. minus Nachrangkapital € 151 Mio.; 31.12.2018: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 24.360 Mio. minus Nachrangkapital € 232 Mio.).

² Bestehend aus Nachrangkapital der Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" sowie "Verbriefte Verbindlichkeiten".

³ Die Anpassung der Vorjahreszahlen beruht auf der rückwirkend angewandten Fair-Value-Bewertung der Investment Properties sowie der bisher im Verwaltungsaufwand und jetzt im Provisionsaufwand gezeigten Aufwendungen für den Bezug von bestimmten Zahlungsverkehrsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kreditkartenzahlungen bzw. der Kreditkartenverwaltung.

⁴ Nicht testiert.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie

Risiken umfassen, die sich aus anderen Geschäftsbereichen ergeben, wie Immobilien- und Finanzgeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten einen negativen Einfluss auf die Rentabilität und die finanzielle Lage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die von unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (die keinen anderen Risikoarten zurückzuführen sind) von ungeeigneten oder fehlerhaften internen Prozessen, Systemen, menschlichen Fehlern oder externen Ereignissen hervorgerufen werden, sowie Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderten Wahrnehmung der Bank resultieren, könnten zu potentiellen Verlusten und/oder einer Herabstufung des Ratings der Bank führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group und ihre finanzielle Situation beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus wird nach Einschätzung der Emittentin das weltwirtschaftliche Wachstum in der ersten Jahreshälfte deutlich verlangsamen. Möglicherweise hält die Belastung auch je nach Verlauf der Pandemie länger an.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapier mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts (Quanto Wertpapiere)

Basiswert: NEL ASA (ISIN: NO0010081235)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 17. Februar 2021 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,- begeben. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig eingelöst werden, werden die Wertpapiere am 17. Februar 2025 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Verzinsung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden zum Zinssatz in Höhe von 10,70% pro Jahr verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen am 17. Februar 2022, 17. Februar 2023, 17. Februar 2024 und 17. Februar 2025.

Tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden Zinszahltag.

Einlösung der Wertpapiere

Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) den entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k).

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis an einem Beobachtungstag (k) auf oder über dem für diesen Beobachtungstag (k) festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungslevel (k) liegt.

Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k) bezeichnet das Produkt aus dem Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) und dem Anfänglichen Referenzpreis.

k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)
---	---------------------	------------------------------------	------------------------------------

1	10. Februar 2022	100%	17. Februar 2022
2	10. Februar 2023	100%	17. Februar 2023
3	12. Februar 2024	100%	17. Februar 2024

Einlösung am Rückzahlungstermin

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig eingelöst wurden, werden sie am Rückzahlungstermin wie folgt eingelöst:

- (A) Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag entspricht.
- (B) Ein Barriereereignis ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- Der Finale Referenzpreis liegt auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag entspricht.
 - Der Finale Referenzpreis liegt unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Basiswert geliefert. Die Menge der gelieferten Basiswerte entspricht dem Bezugsverhältnis. Enthält das Bezugsverhältnis einen Bruchteil, erhält der Wertpapierinhaber anstelle von Bruchteilen des Basiswerts zusätzlich einen Ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Der Ergänzende Barbetrag wird in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Anfänglicher Referenzpreis ist der Referenzpreis des Basiswerts am 15. Februar 2021.

Barriere bezeichnet das Produkt aus dem Barriere Level und dem Anfänglichen Referenzpreis.

Barriereereignis bezeichnet das Unterschreiten der Barriere durch den Referenzpreis am Beobachtungstag der Barriere.

Basispreis bezeichnet das Produkt aus dem Strike Level und dem Anfänglichen Referenzpreis.

Bezugsverhältnis bezeichnet den Quotienten aus dem Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Das Bezugsverhältnis wird vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung angepasst, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen (Quanto).

Finaler Referenzpreis ist der Referenzpreis des Basiswerts am 10. Februar 2025.

Referenzpreis	Barriere Level	Strike Level	Beobachtungstag der Barriere
Schlusskurs	70%	100%	10. Februar 2025

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird eingestellt) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, führt in Bezug auf den Basiswert eine Kapitalmaßnahme durch).

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 17. Februar 2021 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Fallende Kurse des Basiswerts wirken sich insbesondere dann nachteilig auf den Wertpapierinhaber aus, wenn ein Barriereereignis eintritt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber in vollem Umfang an Kursverlusten des Basiswerts teil.

Risiken bei Wertpapieren mit physischer Lieferung: Das Risiko von Kursverlusten des Basiswerts endet nicht mit Lieferung des Basiswerts, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den Wertpapierinhaber. Eine automatische Veräußerung des Basiswerts erfolgt nicht. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des Basiswerts sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert: Die Wertpapiere sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in die Aktien, die den Basiswert bilden. Der Kurs einer Aktie kann, zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der Aktie, stark fallen oder wertlos werden.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	25. Januar 2021	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Zeichnungsfrist:	29. Januar 2021 bis 12. Februar 2021 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Emissionstag:	17. Februar 2021	Emissionspreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	101 %
Ausgabeaufschlag:	1 %	Kleinste Handelbare Einheit:	EUR 1.000,–
Kleinste Übertragbare Einheit:	EUR 1.000,–		

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 7,54 %. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und

Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.